

GENUSS- UND ERLEBNISTAGE IM EUROSTRAND

08.-09.03.2025 / 11:00 – 18:00 Uhr

Meldebogen

Bitte ausfüllen und per Mail an: morgen@eurostrand.de

Firma bzw. Name:	_____		
Straße:	_____	PLZ, Ort:	_____
Telefon:	_____	Mobil:	_____
E-Mail:	_____	Website:	_____
Branche:	_____		

Anmeldung Kreativ- und Genussmarkt
Hierzu Teil 1 ausfüllen

**Anmeldung Flohmarkt oder
Kinder-Kleider- und Spielzeugbasar**
Hierzu Teil 2 ausfüllen

TEIL 1

Welche Waren werden angeboten? _____

Werden spezielle Aktionen am Stand (Gewinnspiele, Highlights, usw) angeboten:

Standfläche für zwei Tage (Bitte ankreuzen und eintragen)

Innenbereich – pro lfd. Meter: 20,00€
Im Innenbereich haben alle Stände eine Tiefe von 1,80m

Außenbereich – pro m² 10,00€
Im Außenbereich ist die Fläche frei wählbar

Wie viel Meter: _____ Breite: _____ x Tiefe _____ = _____ m²

Wir stellen Ihnen gerne Tische und Stühle zur Verfügung. Bitte geben Sie uns eine Info, was Sie benötigen:
_____ Stühle _____ Tische

Stromanschluss – 5,00€ pro Übergabepunkt

Der Stand wird betrieben:
 gewerblich privat

TEIL 2

Flohmarkt

Kinder-Kleider- und Spielzeugbasar für Kinder

Ich möchte gerne an folgenden Tagen teilnehmen:

beide Tage – Standgebühr pro Stand (1 Tisch, 2 Stühle): 15,00€

Samstag – Standgebühr pro Stand (1 Tisch, 2 Stühle): 10,00€

Sonntag – Standgebühr pro Stand (1 Tisch, 2 Stühle): 10,00€

Anzahl Stände: _____

Sonderkonditionen: Mitarbeiter von Eurostrand sowie Leiwener Ortsansässige zahlen für beide Tage zusammen 5,00€ pro Stand.

Bitte beachten: Es dürfen ausschließlich Anbieter zugelassen werden, die gebrauchte Waren des alltäglichen, häuslichen Bedarfs anbieten, die sich üblicherweise im Haushalt ansammeln. Der Verkauf von Neuwaren ist damit untersagt.

Werbemittel

Der Veranstalter stellt kostenloses Werbematerial zur Verfügung, welches Sie gerne bei uns zur Verteilung ordern können

_____Werbeflyer

Ort, Datum

Firmenstempel und Unterschrift

Mit der Unterschrift bestätigen Sie die Richtigkeit der oben gemachten Angaben und erkennen mit der Unterschrift die vorliegenden Teilnahmebedingungen

Veranstalter:
Erlebnisland Eurostrand GmbH & Co. KG • Moselallee 1 • 54340 Leiwen

Teilnahme- und Ausstellungsbedingungen

- | | |
|---|---|
| <p>§1 Veranstalter: Erlebnisland Eurostrand GmbH & Co. KG, Moselallee 1, 54340 Leiwien (im Nachfolgenden AL genannt)</p> | <p>§12 Die allgemeine Bewachung der Ausstellung übernimmt die AL ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen, es sei denn, sie beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln der AL oder ihrer Erfüllungsgehilfen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Die gilt auch für die Auf- und Abbauzeiten.</p> |
| <p>§2 Ausstellungsort: Eurostrand Resort Moseltal, Moselallee 1, 54340 Leiwien</p> | <p>§13 Stromanschlüsse (bis 2KW) können auf dem Anmeldeformular bestellt werden.</p> |
| <p>§3 Standzuweisungen erfolgen durch die AL. Das Eingangsdatum ist für die Einteilung nicht maßgebend. Anmeldungen werden erst nach erfolgter schriftlicher Bestätigung oder mit Eingang der Rechnung beim Aussteller gültig. Es bleibt der AL unbenommen, Stände und Werbeflächen aus organisatorischen Gründen oder des Gesamtbildes wegen auf einen anderen Platz zu verlegen. Eine Wertminderung oder ein Mietnachlass können dadurch nicht geltend gemacht werden.</p> | <p>§14 Der Aussteller ist verpflichtet bei Benutzung von Musik auf dem Stand, die GEMA zu verständigen und die Gebühren selber zu tragen.</p> |
| <p>§4 Die AL ist berechtigt, Anmeldungen zurückzuweisen, Konkurrenzschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.</p> | <p>§15 Die Vorführrheken und sonstiges Standmobiliar sind so aufzustellen, dass nichts auf den eingezeichneten Gängen steht. Mobiliar usw. darf nur auf der zugewiesenen Standfläche aufgebaut werden.</p> |
| <p>§5 Den Ausstellern wird die Bodenfläche inkl. benötigter Tische und Stühle vermietet. Jeder angefangene laufende m bzw. m² wird auf die volle m- / bzw. m²-Zahl aufgerundet.</p> | <p>§16 Für die Entsorgung der entstehenden Abfälle auf dem Stand ist der Aussteller selber verantwortlich. Sollte der Aussteller nach Räumung der Standfläche Müll oder sonstige Gegenstände zurück gelassen haben, ist die AL berechtigt, diesen bzw. diese auf Kosten des Ausstellers zu beseitigen und vernichten zu lassen.</p> |
| <p>§6 Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.</p> | <p>§17 Die AL übt auf dem Ausstellungsgelände und den Ständen das Haus-, Platz-, und Mietpfandrecht aus und ist berechtigt, bei Verstößen einzuschreiten. Kosten dieser Maßnahmen trägt der Aussteller.</p> |
| <p>§7 Mit dem Abbau bzw. Auszug aus den Ständen darf frühestens nach Ausstellungsschluss begonnen werden. Die Standfläche ist in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Vorzeitiges Abbauen des Standes ist nicht gestattet.</p> | <p>§19 Sollte einer der Bestimmungen dieser Ausstellungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Ausstellungsbedingungen nicht. Die Parteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung im Sinne der Ausstellungsbedingungen soweit wie möglich entspricht; dasselbe gilt für etwaige Lücken in den Ausstellungsbedingungen.</p> |
| <p>§8 Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass die für seine und für die Tätigkeit seiner Beauftragten auf dem Stand oder Gelände erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und die geltenden gewerberechtlichen, wettbewerbsrechtlichen – hier besonders Preisauszeichnung und Firmenbeschilderung, gesundheitspolizeilichen, feuerpolizeilichen und polizeilichen Vorschriften eingehalten werden. Hierzu zählt auch die Beachtung der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften. Evtl. von Behörden geforderte Steuern und Abgaben sind vom Aussteller zu entrichten. Bestandteil des Standvermietungsvertrages sind die §§ 17 ff des Bundesseuchengesetzes vom 16.07.1961. Bei Verstößen kann der Stand sofort geschlossen werden, ohne Erstattung des Standmiete oder sonstiger Regressansprüche.</p> | |
| <p>§9 Die Rechnung ist gleichzeitig auch die Standbestätigung. Mieten sind sofort nach Erhalt zahlbar. Die AL kann bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen – nach vorrangigener Mahnung – über den Stand anderweitig verfügen.</p> | |
| <p>§10 Der Aussteller ist ohne Genehmigung nicht berechtigt, seine Standfläche ganz oder teilweise Dritten zu überlassen, sie zu tauschen oder Aufträge für nicht gemeldete Firmen anzunehmen. Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.</p> | |
| <p>§11 Ist eine geregelte Durchführung der Ausstellung nicht möglich, ist die AL berechtigt, die Ausstellung abzusagen oder die Ausstellungsdauer zu verkürzen, ohne das ein Aussteller hieraus Schadensersatzansprüche herleiten kann, es sei denn, der AL oder ihren Erfüllungsgehilfen ist ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorwerfbar. Muss die Ausstellung aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von der AL nicht zu vertretender behördlicher Anordnung abgesagt, geschlossen, zeitlich verlegt oder die Ausstellungsdauer verkürzt werden, so sind die Standmiete sowie alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen. Und Schadensersatzansprüche des Aussteller ausgeschlossen.</p> | |

Stand: November 2024